

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

gemäß §§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 1 UVPG i.V.m § 3 Abs. 1 LUVPG
Rheinland-Pfalz

zum

Erschließungsvorhaben der Neuaufstellung des Bebauungsplans
„BORWIESE“ der Ortsgemeinde Laufeld, VG Wittlich-Land gem.
§ 13b i. V. m. § 13a BauGB

zum Zwecke der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit.



Im Auftrag der

Ortsgemeinde Laufeld
Bahnhofstraße 6, 54533 Laufeld

Vertreten durch:
Karl-Josef Jung, Ortsbürgermeister



ÖKologik GbR
Ökologische Studien und Gutachten

Mark Baubkus, M.Sc.
Tanja Baubkus, M.Sc.
Umweltbiowissenschaften

Gartenstr. 10
56244 Kuhnhöfen

Tel.: +49 (0) 2666 - 4 18 65 00
Mobil: +49 (0) 176 - 55 17 88 91

email: buero@oekologik-buero.de
web: www.oekologik-buero.de

1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass der Planung ist die Schaffung von Wohnfläche, um die Nachfrage nach Bauland in der Ortsgemeinde Laufeld für die Zukunft abdecken zu können. Die Lage des Planareals liegt zwischen der Bebauung *Borwiese* und der *Weierbergstraße* sowie der Bebauung des Wohngebietes *Zum Eckelchen*. Durch den Abriss eines leerstehenden und einsturzgefährdeten Gebäudes wird die **beabsichtigte Flächener- schließung** möglich. Die Möglichkeit zur Nachverdichtung ist somit gegeben.

„Ziel des Bebauungsplanes ist die Sicherung und Regelung der baulichen Nutzung und Ordnung des im Rahmen der Arrondierung und des Gebäudeabisses sich ändernden Erscheinungsbildes der Fläche, ausgerichtet auf die zukünftig beabsichtigte Folgeentwicklung als Wohnbauland. Das Vorhaben stellt im nördlichen Teil des Geltungsbereiches den städtebaulichen Ersatz bestehender, mindergenutzter Bebauung dar. (Entnommen aus der Begründung zum Bebauungsplan)“

Durch die Flächenverfügbarkeit und der Möglichkeit der Erschließung über die Parzelle des zum Abriss vorgesehenen leerstehenden und abgängigen Gebäudes und der sinnvollen Folgenutzung einer mit einem Leerstand bebauten Fläche in der Ortslage, handelt es sich hier um den günstigsten Standort für eine Bauflächenausweisung in der Ortsgemeinde.

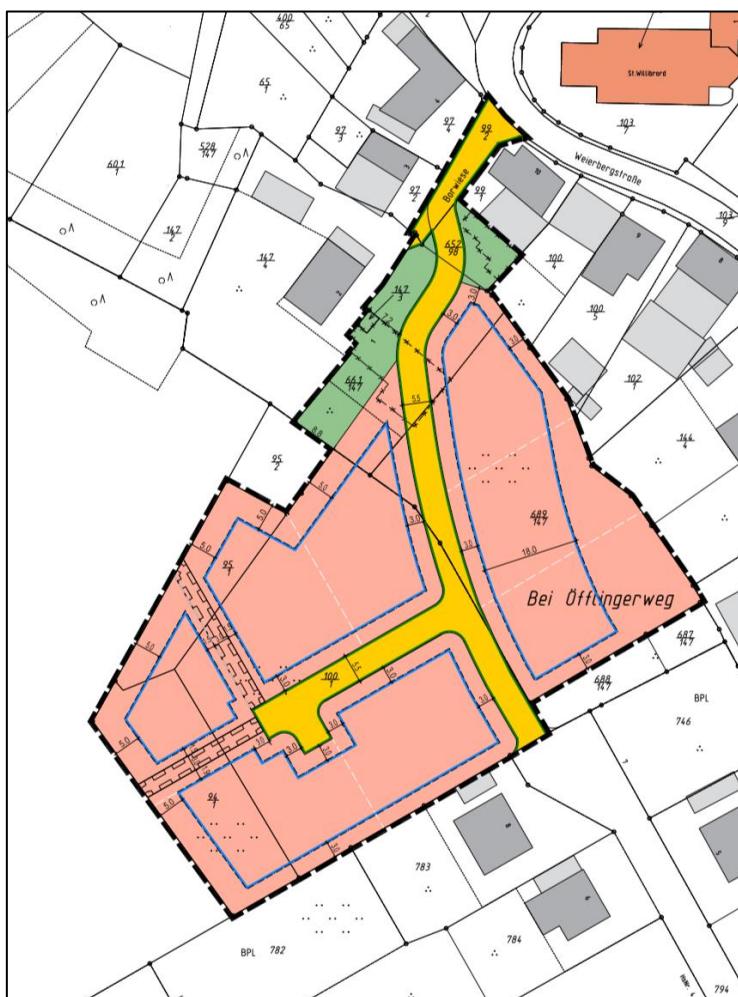


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem aktuellen Bebauungsplan mit Erschließungsplanung. Die Erschließungsstraße nimmt insgesamt eine Fläche von rund 968 m² ein und erfolgt aus nördlicher Richtung über die Straße *Borwiese*.

Für die eigentliche Erschließungsstraße sind 1.009 m^2 Bodenfläche erforderlich. Der nördliche Teilabschnitt ist bereits im Bestand versiegelt und nimmt hier eine Gesamtfläche von rund 138 m^2 ein. Demzufolge ist mit einer effektiven Neuversiegelung von 871 m^2 zu rechnen.

Laut Flächennutzungsplan ist der nördliche Bereich als gemischte Baufläche ausgewiesen. Die südlichen Parzellen werden als landwirtschaftliche Nutzflächen (Wirtschaftsgrünland) dargestellt. Der westliche Randbereich ist in der Planung als Extensivgrünland klassifiziert.

Die Aufstellung des Bebauungsplans soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB aufgestellt werden.

Die Rechtsgrundlagen zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren werden durch § 13b Baugesetzbuch (BauGB) geregelt. § 13b bezieht sich in seinem Inhalt auf § 13a BauGB.

§ 13b BauGB sagt Folgendes aus:

Bis zum 31. Dezember 2019 gilt § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10 000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach Satz 1 kann nur bis zum 31. Dezember 2019 förmlich eingeleitet werden; der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 ist bis zum 31. Dezember 2021 zu fassen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Gesamtfläche von 7.395 m² und weist Bauland mit einer Flächengröße von 5.970 m² auf. Bei einer GRZ von 0,4 ist mit einer überbaubaren Grundstücksfläche von mindestens 2.388 m² zu rechnen. Die Erschließung (Straßen) nimmt eine Gesamtfläche von rund 1.009 m² ein. Zusätzlich werden rund 416 m² als öffentliche Grünfläche ausgewiesen.

In diesem Fall ist § 13a Abs. 1 Satz 4 wertgebend, der besagt: Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Ob das Verfahren im Rahmen des § 13 b i. V. m. § 13 a BauGB durchgeführt werden kann, ist zu überprüfen. Hierbei ist gem. Anlage 1 Nr. 3.5 des Landes-UVPG Rheinland-Pfalz für die im Bebauungsplan vorgesehene Straße eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls i. S. d. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG durchzuführen. Nur bei einem positiven Ergebnis, d.h. die Umweltverträglichkeit bleibt durch das Vorhaben gewahrt, darf der Bebauungsplans gem. 13b BauGB aufgestellt werden. Führt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass eine UVP-Pflicht besteht, ist der Bebauungsplan im Vollverfahren zu vollziehen.

2 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Die hier zu berücksichtigenden Gesetze sind:

- Anlage 1, Nr. 3.5 LUVPG Rheinland-Pfalz: Bau einer öffentlichen Straße nach § 3 LStrG oder einer Privatstraße in allen anderen Fällen; ausgenommen Privatstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb ausgewiesener Baugebiete;
 - ➔ Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls¹
- § 7 Abs. 1 UVPG: Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die allgemeine Vorprüfung wird als *überschlägige* Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der überschlägigen Prüfung handelt es sich um eine summarische Prüfung. Da die Vorprüfung überschlägig durchzuführen ist, reicht die plausible Erwartung, dass eine Realisierung des geplanten Vorhabens zu erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, aus (und umgekehrt), um eine UVP-Pflicht auszulösen; es bedarf somit keiner exakten Beweisführung.²

Anhand der nachfolgenden Checkliste gemäß der Anlage 3 UVPG: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird geprüft, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des

¹ Soweit nachstehend eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, nimmt dies Bezug auf die Regelungen des § 7 Abs. 1 und 2 UVPG.

² (Bund-Länder-Arbeitskreis "UVP", 2003)

Verfahrens nach § 13b i.V.m 13a BauGB für den Bebauungsplans „Borwiese“ der Ortsgemeinde Laufeld in der VG Wittlich-Land hinsichtlich der Umweltverträglichkeit bezüglich des **Baus einer öffentlichen Straße nach § 3 LStrG** gem. Anlage 1, Nr. 3.5 LUVPG erfüllt werden.

k.A = keine Auswirkung
gering = geringe Auswirkung
erheblich = erhebliche Auswirkung
ent-erh = entscheidungserheblich

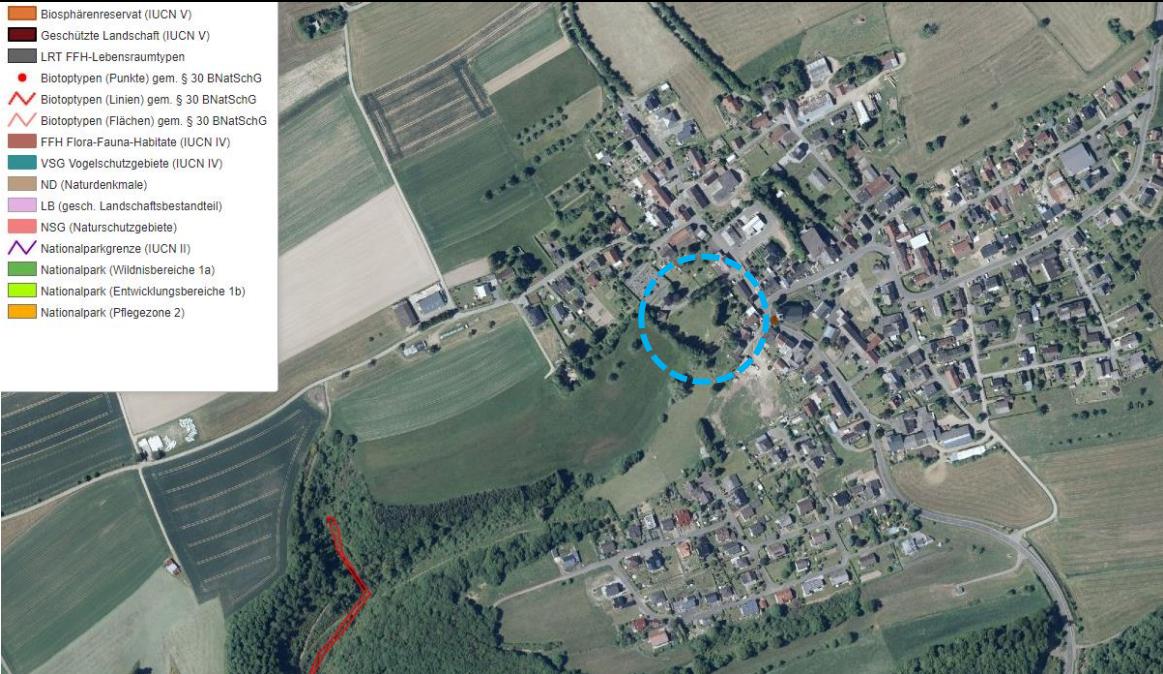
Nr.	Kriterien Anlage 3 Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	Erläuterung bzw. Begründung der Erheblichkeit	EB (Erhebliche Beeinträchtigung)
1.	Merkmale des Vorhabens <i>Die Merkmale des Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:</i>		
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,	Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Gesamtfläche von rund 7.395 m ² . Hiervon entfallen ca. 5.970 m ² auf Bauland. Bei einer GRZ von 0,4 erhalten wir eine überbaubare Grundstücksfläche von 2.388 m ² . Für die Erschließung der Bauflächen ist der Neubau von knapp 1.009 m ² Straße erforderlich. Hier ist jedoch zu beachten, dass von diesen 1.009 m ² knapp 138 m ² bereits als Bestandsversiegelung (Bestandsstraße „Borwiese“) in die Beurteilung mit einfließt. Die restliche Fläche von 416 m ² entfällt auf öffentliche Grünfläche und ist nicht bewertungsrelevant.	k.A.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,	Ein kumulatives Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten, welche im erheblichen Maße nachhaltig auf die Umwelt wirken, sind bei der Umsetzung eines Wohngebietes mit entsprechenden Erschließungsstraßen und dessen Anforderungen (stoffliche Grenzwerte, Lärmschutz u.a.) nicht anzunehmen.	k.A.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,	Die beanspruchte Fläche bzw. die effektive Flächenversiegelung des Wohngebietes beläuft sich auf rund 3.259 m ² (Bauland * GRZ 0,4 + (Erschließungsstraße – Bestandsversiegelung)). Somit werden für die hier relevante Erschließungsstraße ca. 871 m ² Bodenfläche neu versiegelt. Eine Bestandsversiegelung von ca. 138 m ² kann für die Bestandsstraße „Borwiese“ angegeben werden. Somit ist für den Straßenbau und der Erschließung des Wohngebietes eine effektive Neuversiegelung von rund 871 m ² zu erwarten. Die Länge der geplanten Gemeindestraße (Breite bis 5,5 m) liegt bei knapp 180 m. Aufgrund dessen und der Bestandsversiegelung liegt die Flächennutzung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle	gering

Nr.	Kriterien	Erläuterung bzw. Begründung der Erheblichkeit	EB (Erhebliche Beeinträchtigung)
	Anlage 3 Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	(→ kleinfächigen Betroffenheit). ³ Erhebliche zu erwartende Umwelteinwirkungen durch den Flächenverbrauch sind nicht zu erwarten. Eine ähnliche Bewertung kann für das Schutzgut Boden herangezogen werden, da die Flächenbeanspruchung direkt mit den Bodenfunktionen korreliert. Es ist keine großflächige Beanspruchung der Böden geplant, noch gehen Böden, welche als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte gelten, verloren. Grundwasser oder Oberflächengewässer werden nicht nachhaltig beeinträchtigt. Das anfallende Niederschlagswasser wird sachgerecht ab- und dem Wasserkreislauf wieder zugeführt. Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete sind nicht betroffen. Die Schutzbedürftigkeit von Tieren, Pflanzen und der biologischen Vielfalt wird durch die Erschließungsstraße nicht erheblich beeinträchtigt, da keine geschützten Biotope oder wertvolle Lebensräume von geschützten und schutzbedürftigen Arten bspw. Vogel-/Anhang-IV- oder Rote-Liste-Arten überplant werden. Die Neuplanung der Straße sieht den Eingriff in Intensivgrünland (intensiv genutzte Weide – starke Verdichtungserscheinungen) vor. Entsprechend wird der hier beschriebene Grünlandtyp als stark anthropogen überformt beschrieben. Intensivweiden unterstehen keinem Schutz, sind gut zu ersetzen und häufig in der heutigen Kulurlandschaft. Zum anderen verhindert die intensive Beweidung die Ansiedlung von spezialisierten Tierarten wie Schmetterlingen, Käfer, Heschrecken, Spinnentieren, Vögeln oder sonstige Kleinsäuger. Dementsprechend ist auch von nur einer geringen biologischen Vielfalt im Eingriffsbereich auszugehen.	
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,	Die Abfälle von Wohngebieten sind zumeist typischer Verpackungsmüll (Plastik), Lebensmittelreste, Restabfall und Papier. Durch eine entsprechende Trennung und einer geregelten Abfallbeseitigung sind keine erheblichen Wirkungen anzunehmen. Fällt Sondermüll wie bspw. Batterien, Druckerpatronen, Toner etc. an, ist dieser vom Erzeuger selbstständig an geeigneter Stelle (Abfallwirtschaftsbetriebe, Elektrofachmärkte u.ä.) zu entsorgen.	k.A.

³ **Erheblichkeitsschwelle:** Das Vorhaben, das Projekt muss nachweislich erheblich Wirkungen durch Veränderungen der Umwelt hervorrufen (auch zukünftige Veränderungen, welche durch den Wirkfaktor bedingt sind). **Beispielweise wird laut Gesetzgeber gem. Punkt 14.4 Anlage 1 UVPG erst eine UVP Pflicht bei dem Bau einer vier- bis mehrspurigen Bundesstraße mit einer Länge von 5 km ausgelöst. Diesbezüglich kann also nicht davon ausgegangen werden, dass eine einspurige Straßenplanung mit einer Länge von rund 180 m, welche nicht in geschützte Biotope, Schutzgebiete oder schutzwürdige Bereiche eingreift, direkt eine Pflicht zur UVP auslöst.**

Nr.	Kriterien	Erläuterung bzw. Begründung der Erheblichkeit	EB (Erhebliche Beeinträchtigung)
	Anlage 3 Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)		
		Die Erschließungsstraße selbst bedingt keine Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 und 8.	
1.5	Umweltverschmutzungen und Belästigungen	Anlagen- und betriebsbedingt sind durch die Anlage einer Straße keine Umweltverschmutzungen zu erwarten. Der Betrieb der Straße – bzw. die PKW-Belästigung – liegt im siedlungstypischen Maß. Dies bedeutet ein gering erhöhtes Verkehrsaufkommen zu Stoßzeiten (morgens und abends). Wirtschafts-/Industrie- und Schwerlastverkehr sind aufgrund fehlender Industrie- und Gewerbeeinrichtungen nicht anzunehmen. Entsprechend liegt die Verkehrsbelastung im wohngebietstypischen Bereich und unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.	k.A.
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:		
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien,	Für den Straßenbau werden keine gefährlichen Stoffe und Technologien verwendet, noch gehen von der Versiegelungsfläche erhebliche nachteilige Wirkung hinsichtlich des Klimawandels aus.	k.A.
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionschutzgesetzes,	Eine Straßenplanung mit rund 871 m ² effektiver Neuversiegelung bedingt keine Anfälligkeit im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung.	k.A.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.	Der Betrieb von Straßen verursacht Reifenabrieb, Feinstaub, Öl- und Kraftstoffrückstände und eine winterbedingte Salzbelastung der angrenzenden Vegetation und des Grundwassers. Bei der Erschließung von 8 Wohnparzellen ist die PKW-Frequentierung als gering zu werten. Somit ist auch nur ein geringer Eintrag von Schadstoffen oder Salzen in die Vegetation und das Grundwasser zu erwarten. Aufgrund dessen wird das Risiko der Belastung durch den Straßenbetrieb als nicht erheblich gewertet.	gering
2.	Standort des Vorhabens <i>Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:</i>		
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für	Für die Straßenplanung wird ca. 871 m ² landwirtschaftliche Nutzfläche (Intensivweide) beansprucht.	k.A.

Nr.	Kriterien	Erläuterung bzw. Begründung der Erheblichkeit	EB (Erhebliche Beeinträchtigung)
	Anlage 3 Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)		
	Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),	Durch den Erwerb der Planungsflächen durch die Gemeinde sind keine betrieblichen Beeinträchtigungen von Existenz oder Entwicklungsmöglichkeiten zu erwarten bzw. bekannt.	
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),	Die beanspruchte Fläche ist teilweise als landwirtschaftliche Nutzfläche (Dauergrünland gem. FNP) ausgewiesen. Geschützte Böden, wertvolles Ackerland oder schutzbedürftige Biotope bzw. erhaltenswerter Lebensraum für Tiere und Pflanzen werden durch die Straße nicht beeinträchtigt. Wertvolle Sichtbeziehungen oder markante Landschaftsbestandteile sind nicht vorhanden und unterliegen keiner erheblichen nachteiligen Beeinflussung	k.A.
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		
2.3.1	Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Nicht betroffen	k.A.
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	Nicht betroffen	k.A.
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	Nicht betroffen	k.A.
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Nicht betroffen	k.A.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Nicht betroffen	k.A.
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Nicht betroffen	k.A.
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Nicht betroffen	k.A.

Nr.	Kriterien	Erläuterung bzw. Begründung der Erheblichkeit	EB (Erhebliche Beeinträchtigung)
	<p>Anlage 3 Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)</p>  <p>Legend:</p> <ul style="list-style-type: none"> Biosphärenreservat (IUCN V) Geschützte Landschaft (IUCN V) LRT FFH-Lebensraumtypen Biotoptypen (Punkte) gem. § 30 BNatSchG Biotoptypen (Linien) gem. § 30 BNatSchG Biotoptypen (Flächen) gem. § 30 BNatSchG FFH Flora-Fauna-Habitate (IUCN IV) VSG Vogelschutzgebiete (IUCN IV) ND (Naturdenkmale) LB (gesch. Landschaftsbestandteil) NSG (Naturschutzgebiete) Nationalparkgrenze (IUCN II) Nationalpark (Wildnisbereiche 1a) Nationalpark (Entwicklungsgebiete 1b) Nationalpark (Pflegezone 2) 		
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	Wasserschutzgebiete, Heilquellschutzgebiete, Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete sind nicht vom Vorhaben betroffen.	k.A.
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	Solche Gebiete sind im näheren Umfeld nicht bekannt.	k.A.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,	Solche Gebiete sind nicht betroffen.	k.A.
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch	Gemäß der Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie vom 31.10.2018 sind keine archäologischen Fundstellen bekannt. Auch sonstige Denkmäler sind nicht bekannt. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen.	k.A.

Nr.	Kriterien	Erläuterung bzw. Begründung der Erheblichkeit	EB (Erhebliche Beeinträchtigung)
	Anlage 3 Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)		
	bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.		
3.	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen <i>Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:</i>		
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,	Wie in den Nummern 1 und 2 bereits dargestellt, sind keine erheblichen Wirkungen bekannt, welche auf Schutzgebiete, den Menschen und die Umwelt im erheblichen Maße nachteilig wirken. Die Neuversiegelung liegt aufgrund ihrer geringen Flächengröße unterhalb der Erheblichkeitsschwelle (Verweis auf Fußnote 3) und ist somit nicht prüfungsrelevant.	k.A.
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,	Eine grenzüberschreitende Auswirkung durch die effektive Neuversiegelung von 871 m ² Erschließungsstraße sind nicht – wie aus den Nummern 1 und 2 ersichtlich – erkennbar und somit nicht weiter prüfungsrelevant.	k.A.
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,	Wie in Nummer 1 und 2 beschrieben ist die Schwere und Komplexität der Auswirkung des Straßenneubaus nicht erheblich und liegt unterhalb der Erheblichkeitsschwelle (Verweis auf Fußnote 3).	k.A.
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,	Die Wahrscheinlichkeit, dass sich durch die Realisierung der Straßenplanung mit einer effektiven Neuversiegelung von 871 m ² negative erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ergeben sind nicht anzunehmen.	k.A.
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,	Das Vorhaben bzw. die Umsetzung des Wohngebiets inkl. Erschließung soll auf Dauer bestehen und ist somit nicht umkehrbar. In diesem Fall ist eine effektive Neuversiegelung von 871 m ² zu erwarten und liegt damit unter der Erheblichkeitsschwelle.	k.A.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,	Auch hinsichtlich des Zusammenwirkens bestehen nach Prüfung der Nummern 1 und 2 keine Bedenken.	k.A.
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.	Der Bebauungsplan, welcher auch die Straßenplanung umfasst, setzt grünordnerische Maßnahmen sowie ein Entwässerungskonzept fest. Diese Maßnahmen verringern zusätzlich die Folgen des Eingriffs.	k.A.

3 Zusammenfassung

Aufgrund der Vorhabens- und Standortmerkmale der im Bebauungsplan „Borwiese“ der OG Laufeld vorgesehenen **Erschließungsstraße** sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten. Schutzgebiete und -ausweisungen, Wirkungen auf den Menschen und sonstige Schutzgüter sind nicht betroffen. Dies wird besonders durch die geringe Ausdehnung der Erschließungsstraße von 871 m² mit einer Länge von rund 180 m (bei einer angenommenen Straßenbreite von bis zu 5,5 m) begründet.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG kommt zu dem Ergebnis, dass die Aufstellung des Bebauungsplans „Borwiese“ der Ortsgemeinde Laufeld in einem beschleunigten Verfahren nach § 13b i.V.m. § 13a BauGB aufgestellt werden kann.

4 Literaturverzeichnis

Bund-Länder-Arbeitskreis "UVP". (2003). *Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten.*

Lambrecht, H., Peters, W., Köppel, J., Beckmann, M., Weingarten, E., & Wende, W. (2007). *Bestimmung des Verhältnisses von Eingriffsregelung, FFH-VP, UVP und SUP im Vorhabensbereich. Endbericht des gleichnamigen Forschungs- und Entwicklungsvorhabens. Förderkennzeichen 803 82 060 – K1.* Bonn - Bad Godesberg: Bundesamt für Naturschutz .

Verfahrensablauf
Bebauungsplanverfahren
zur Ausweisung von Allgemeinem Wohngebiet
„Borwiese“
Ortsgemeinde Laufeld
(Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b
und § 13 a BauGB i. V. m. § 13 BauGB)
(Stand: 31.01.2022)

1. Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB am	16.01.2017
2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am	21.09.2018
3. Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 LPIG im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Wittlich-Land (2006) beantragt am	entfällt
4. Beschluss der Entwurfsfassung	16.01.2017/ 28.11.2017/ 13.03.2018
5. Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (einschl. Scoping) in Form eines Erörterungstermines Einladungen zum Termin versandt am	entfällt
6. Abwägung zu Ziffer 4 und Beschluss der Vorentwurfsfassung für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	entfällt
7. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB am in Form einer Einwohnerversammlung Hinweis auf die Einwohnerversammlung erfolgte in der Wochenzeitung „Das Rathaus“ am	entfällt
8. Abwägung zu Ziffer 6 und Festlegung weiteres Verfahren (Zusammenfassung Behördenbeteiligung, Offenlage und Beteiligung Nachbargemeinden)	entfällt
9. Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange gem. § 13a i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB am	26.09.2018
10. Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB am	26.09.2018

Hinweise:

1. Der Bebauungsplan (Satzung) wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates vom 26.05.2021 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 13
Anwesende Ratsmitglieder: 10
Für die Satzung haben gestimmt: 10 Ratsmitglieder
Gegenstimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
gemäß § 22 GemO ausgeschlossen: 0 Ratsmitglieder

2. Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Wochenzeitung „VerbandsgeMEINde Wittlich.Land“ der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land, Ausgabe Freitag, 28.01.2022 öffentlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden bei der VGV Wittlich-Land eingesehen und dass über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.
3. Bei der Bekanntmachung wurde auf die Regelungen des BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) sowie auf die möglichen Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB und des § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen.

Laufeld, den 31.01.2022

Ortsgemeinde Laufeld

K.-J. Junk
Karl-Josef Junk
Ortsbürgermeister



VerbandsgeMEINde 

Wittlich.Land



Foto von Niersbach:
Anne Billen

- **Kunst & Kultur in der VG**
- **Neues vom Azubi-Blog**
- **Förderaufrufe LAG Mosel**



Wochenzeitung mit den öffentlichen Bekanntmachungen und Informationen aus der Verbandsgemeinde Wittlich-Land mit den Kreisnachrichten Bernkastel-Wittlich



Hupperath

- Patrick Simon
- 06571 6369
- info@gemeinde-hupperath.de
- www.hupperath.de

Information zum Interessenbekundungsverfahren Photovoltaik Hupperath

In der Ausgabe des Amtsblattes 1/22 wurde der damalige Bewerber mit der höchsten Punktzahl bekannt gegeben.

Jedoch im Rahmen der finalen Bewertung der Bewerber, hat der Gemeinderat Hupperath in seiner Sitzung am 02.12.21 der Firma ENAGRA aus Monzfeld den Zuschlag erteilt.

Das Ergebnis der Bewertung kann entsprechend folgender Tabelle entnommen werden.

Bewertung Gemeinderat Hupperath							
Kriterienkatalog	Gewichtung	Punktzahl	Bieter 1	ENAGRA	Bieter 5	Bieter 3	Bieter 4
Beteiligung	30%	150	150,00	150,00	150,00	150,00	125,00
Ortsgemeinde	25%	125	125,00	125,00	125,00	125,00	100,00
Bürger	5%	25	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00
Biodiversität	30%	150	150,00	150,00	150,00	150,00	150,00
Arten- und Naturschutz	20%	100	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
Landschaftsbild	10%	50	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00
Regionalität	15%	75	65,00	75,00	75,00	65,00	65,00
Region	10%	50	40,00	50,00	50,00	40,00	40,00
Grünpflege	5%	25	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00
Pacht	15%	75	75,00	75,00	75	75,00	75,00
Vorstellung	10%	50	36,17	41,71	41,17	40,42	39,88
Konzept	5%	25	18,67	20,33	19,96	20,42	19,71
Verständlichkeit	5%	25	17,50	21,38	21,21	20,00	20,17
Summe	100%	500	476,17	491,71	491,17	480,42	454,88



Karl

- Josef Simon
- 06575 8773
- info@gemeinde-karl.de

■ Sprechstunde
nach Vereinbarung



Laufeld

- Jovi Junk
- 06572 933832
- info@gemeinde-laufeld.de
- www.laufeld.de



Klausen

- Alois Meyer
- 06578 102905
- gemeindeverwaltung@klausen.de
- www.klausen.de

■ Sprechstunde
nach Vereinbarung
Gemeindebüro



Landscheid

- Michael Comes
- 06575 4253
- info@gemeinde-landscheid.de
- www.landscheid.de

■ Sprechstunde
donnerstags 17 - 18 Uhr
oder nach Vereinbarung
im Haus Thiesen

Aufruf von Grabstätten

Entfernen von Grabmalen

§ 22 der Friedhofsatzung

Aufruf zur Einebnung von Grabstätten, welche **bis 31.12.1996** letztmalig belegt worden sind. Hier ist die Nutzungszeit abgelaufen. Kommt der Verpflichtende, meist ein Angehöriger, dieser Aufforderung zur Räumung (Grabsteine/Einfassung mit den Fundamenten und Erde mit Gewächs) binnen drei Monaten nicht nach wird auf die kostenpflichtige Einebnung durch die Friedhofsverwaltung hingewiesen. Wer als Angehöriger an der Einebnung durch die Gemeindeverwaltung interessiert ist, meldet sich bitte schriftlich bis zum **15. Februar 2022** mit der Zusage zur Kostenübernahme. Bis zur Größe der Einzel-/Reihengräber wird eine Kostenbeteiligung von 200 € und bei Doppel-/Wahlgräber 300 € erhoben, wenn eine Sammelräumung möglich wird. Gerne können Sie auch die zuständigen Ortsvorsteher*innen kontaktieren.

Michael Comes, Ortsbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Borwiese“ der Ortsgemeinde Laufeld zur Ausweisung von Wohnbauflächen (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB sowie Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gem. § 13 b BauGB)

Gemäß § 1 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Laufeld vom 15.10.2019 und § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I Seite 4147) wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht, dass der Gemeinderat Laufeld in seiner Sitzung am 26.05.2021, TOP 8 b) den Bebauungsplan „Borwiese“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen hat.

Entsprechend § 10 Abs. 3 des BauGB wird hiermit der Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt gemacht:

„Der Bebauungsplan „Borwiese“ wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 24 GemO als Satzung beschlossen, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 Landesbauordnung (LBauO) in den Bebauungsplan als Festsetzungen aufgenommen und werden ebenfalls als Satzung beschlossen. Die Begründung (Teil 1 – städtebaulicher Teil, Teil 2 – Fachbeitrag Umweltbelange) wird gebilligt.“

Entsprechend dem Beschluss des Gemeinderates Laufeld vom 16.01.2017 (TOP 1 c) wurde, da die Voraussetzungen der §§ 13 a und 13 b BauGB vorlagen, der Bebauungsplan als Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Damit galten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 Abs. 2 BauGB.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Gesamtgröße von rd. 0,73 ha und umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Laufeld

Flur 5

Flurstück Nrn.: 94/1, 95/1, 100/1

sowie

Flur 6

Flurstück Nrn.: 99/2, 147/3, 147/5, 147/6, 147/7, 652/98, 689/147

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplangebietes „Borwiese“ ist aus dem besonders abgedruckten Lageplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan (Satzung) mit der Begründung kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land, Zimmer 307, Kurfürstenstr. 1, 54516 Wittlich während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ebenso wird auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Laufeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Eine Verletzung der in § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) genannten Form- und Verfahrensvorschriften ist ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Laufeld geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Borwiese“ der Ortsgemeinde Laufeld in Kraft.

Laufeld, den 25.01.2022

Ortsgemeinde Laufeld

gez.: (S) Karl-Josef Junk, Ortsbürgermeister

Den Plan finden Sie auf der Seite 25.



Minderlittgen

■ Helmut Bauer

■ 06571 6465

■ info@gemeinde-minderlittgen.de

■ www.minderlittgen.de

■ Sprechstunde:

nach tel. Vereinbarung

Gemeindestatistik OG Minderlittgen – Stichtag 31.12.2021

Einwohner	männlich	weiblich	gesamt
mit Hauptwohnung	365	357	722
gemeldete Nebenwohnung	8	8	16
gesamt	373	365	738
Altersgruppen	männlich	weiblich	gesamt
bis 9 Jahre	33	32	98
10-19 Jahre	38	40	78
20-29 Jahre	43	36	79
30-39 Jahre	50	47	97
40-49 Jahre	45	40	85
50-59 Jahre	64	55	119
60-69 Jahre	49	57	106
70-79 Jahre	24	23	47
80-89 Jahre	16	23	39
90-99 Jahre	3	4	7
gesamt	365	357	722
einzuerschulende Kinder	männlich	weiblich	gesamt
in 2022	4	0	4
in 2023	5	7	12
in 2024	5	4	9
in 2025	2	3	5
in 2026	3	3	6
In 2027	2	4	6
Einwohner mit Hauptwohnung am 31.12.2020			704



Musweiler

■ Stefan Zens

■ 06575 1436

■ info@gemeinde-musweiler.de



Niederöfflingen

■ Hermann Josef Clemens

■ 06574 686

■ info@niederoefflingen.de

■ www.niederoefflingen.de



Manderscheid

■ Günter Krämer

■ 06572 4408

■ info@stadt-manderscheid.de

■ www.manderscheid.de

■ Sprechstunde
in dringenden Fällen nach
telefonischer Vereinbarung



Meerfeld

■ Eugen Weiler

■ 06572 2144

■ info@gemeinde-meerfeld.de

■ www.meerfeld.org

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses 2020 der Solarwerk Niederöfflingen III GmbH

Die Solarwerk Niederöfflingen III GmbH hat in ihrer Sitzung am 12.10.2021 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020 wie folgt festgestellt: Die Jahresbilanz zum 31.12.2020 schließt auf der Aktiv- und Passivseite mit einer Bilanzsumme von 3.075.622,90 € ab und weist in Übereinstimmung mit dem Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung einen Jahresgewinn von 59.679,07 € aus.

Der Jahresgewinn 2020 in Höhe von 59.679,07 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Gemäß § 37 Abs. 2 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz (EigAnVO) vom 05.10.1999 in Verbindung mit dem § 12 Nr. 4 des Gesellschaftsvertrages der Solarwerk Niederöfflingen III GmbH vom 27.02.2013 liegt der festgestellte Jahresabschluss sowie das Lageberichtes in der Zeit vom

31. Januar 2022 bis einschließlich 11. Februar 2022

während der Dienststunden bei der Verbandsgemeinde Wittlich-Land, Außenstelle „Burgstraße 59“ (Zimmer 1.18), 54516 Wittlich, öffentlich zur Einsichtnahme aus. Aufgrund der aktuellen Situation wird der Zutritt ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung (06571/107-177) und unter Einhaltung der 3G-Regelung gewährt.

Niederöfflingen, 28. Januar 2022

Solarwerk Niederöfflingen III GmbH

Hermann-Josef Clemens, Geschäftsführer

Werde Bürgerreporter: meinwittich.de

Ortsgemeinde Laufeld
Bebauungsplanverfahren „Borwiese“
Ausweisung von Allgemeinem Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

ÜBERSICHTSKARTE



Karten unmaßstäblich

— — — — = Abgrenzung des Geltungsbereiches

Aktueller Stand:
Endgültige Planfassung
(Satzungsbeschluss, 26.05.2021)